



Redaktionsstatut des Nachrichtenblattes der Gemeinde Spiegelberg

1. Für öffentliche Bekanntmachungen, sonstige amtliche Mitteilungen und zur objektiven Unterrichtung der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten gibt die Gemeinde Spiegelberg ein Amtsblatt heraus. Es führt die Bezeichnung "Nachrichtenblatt".
2. Im Nachrichtenblatt werden insbesondere aufgenommen:
 - a) Öffentliche Bekanntmachungen und sonstige amtliche Mitteilungen der Gemeinde Spiegelberg sowie anderer öffentlicher Behörden, Ämter und Stellen.
 - b) Informationen der Gemeindeverwaltung über kommunale Angelegenheiten, über Sitzungen der kommunalen Gremien, über Veranstaltungen und Ereignisse sowie Mitteilungen von allgemeinem Interesse.
 - c) Nachrichten der örtlichen Schulen, einschließlich der für Spiegelberger Schüler zuständigen Schulen im Rems-Murr-Kreis sowie relevanter Volkshochschulen.
 - d) Nachrichten, Berichte und Veranstaltungshinweise der örtlichen Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, Organisationen, Interessengruppen, Parteien, Wählervereinigungen und Genossenschaften.
 - e) Werbeanzeigen, Familienanzeigen, Kauf- und Verkaufsgesuche.
3. Nachfolgende Inhalte finden im Nachrichtenblatt keine Darstellung:
 - a) Leserbriefe,
 - b) Inhalte, die Auseinandersetzungen zwischen Interessengruppen, Einzelpersonen oder Personenvereinigungen, im privaten wie im öffentlichen Bereich, zum Inhalt haben.
 - c) Inhalte mit bundes- oder landespolitischen Themen,
 - d) Tages- und parteipolitische Beiträge ohne örtlichen Bezug,
 - e) Allgemein informative Inhalte ohne ersichtlichem Bezug zu einem Ereignis innerhalb der Gemeinde Spiegelberg,
 - f) Inhalte, die die Ehre einzelner Personen angreifen,
 - g) Inhalte, die gegen gesetzliche Vorschriften verstößen,
 - h) Inhalte, die gegen die guten Sitten verstößen oder sexuelle Bezüge haben,
 - i) Inhalte, die gegen die Interessen der Gemeinde Spiegelberg und der ihrer Bürger verstößen sowie
 - j) Inhalte, die anonym eingereicht werden.
4. Vor Wahlen dürfen in den letzten drei Monaten vor dem Wahltag keine partei- oder lokalpolitischen Aussagen, Kommentare, Berichte und Veranstaltungshinweise, die die Wahl betreffen, veröffentlicht werden. Diese Regelung gilt für alle Nutzer des Mitteilungsblattes sowohl für den redaktionellen Teil als auch für den Anzeigenteil. Beilageblätter zur Wahl sind im letzten Mitteilungsblatt vor dem Wahltag nicht zulässig. Wahlausrufe und Wahlanzeigen werden auf den kostenpflichtigen Anzeigenteil verwiesen. Sie sind dort innerhalb einer Frist von drei Monaten vor der Wahl und bis zu 14 Tage nach der Wahl nicht zugelassen.
5. Alle Einreichungen sind in maschinenlesbarer Form als PDF oder Microsoft-Word kompatibles Format eigenständig in das Redaktionssystem einzuarbeiten oder an das Postfach nachrichtenblatt@gemeinde-spiegelberg.de einzureichen. Handgeschriebene Einreichungen können nicht abgedruckt werden, ebenso eingescannte oder abfotografierte Texte.

6. Alle Einreichungen haben in deutscher Sprache zu erfolgen und müssen den allgemein anerkannten Regeln der Rechtschreibung entsprechen.
7. Inhalte, die den Maßgaben in diesem Redaktionsstatut nicht entsprechen, werden nicht veröffentlicht. Der Verfasser oder Absender erhält über die Zurückweisung seiner Einreichung eine Benachrichtigung. Für Folgen, die aus der Nichtveröffentlichung solcher Einreichungen entstehen können, übernimmt die Gemeinde Spiegelberg keine Haftung.
8. Einreichungen sollen nicht mehr als drei Bilder enthalten. Das vom Verlag vorgegebene Dateiformat ist einzuhalten. Die einzelnen Dateien dürfen eine Größe von 2 MB nicht überschreiten.
9. Eine Gewährleistung der Gemeinde, insbesondere für die Platzierung der Einreichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie für Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung der Veröffentlichung entstehen, wird ausdrücklich ausgeschlossen.
10. Wahlaufrufe und Wahlanzeigen sowie Anzeigen kommerzieller Art sowie alle anderen Inhalte mit Gewinnerzielungsabsicht sind kostenpflichtig und nach dem jeweils gültigen Tarif der zuständigen Druckerei zu bezahlen.
11. Beilageblätter im Mitteilungsblatt sind grundsätzlich zulässig. Bei allen Beilagen muss jedoch ersichtlich sein, dass sie nicht von der Gemeinde herausgegeben werden. Die Preise für Beilageblätter bzw. die Beilage von eigens erstellten Beilageblättern sind bei der Druckerei zu erfragen. Beillagen für politische Veranstaltungen werden auf Nr. 4 dieses Statuts hingewiesen.
12. Die ersten Seiten des Mitteilungsblattes sind grundsätzlich den Veröffentlichungen der Gemeindeverwaltung vorbehalten. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Positionierung von eingereichten Inhalten.
13. Das Nachrichtenblatt erscheint jeweils donnerstags. An Feiertagen verschiebt sich der Erscheinungstag. Darauf wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt hingewiesen. Für den Zeitraum vom 24. Dezember bis 6. Januar und für die Urlaubszeit im Sommer gelten ggf. Sonderregelungen, die im Mitteilungsblatt rechtzeitig angekündigt werden.
14. Druckfertige Einreichungen sind dienstags bis 10.00 Uhr beim Bürgermeisteramt in Spiegelberg abzugeben, soweit im Einzelfall im Nachrichtenblatt kein anderer Zeitraum festgelegt wird. Einreichungen, die nach dem festgelegten Zeitpunkt eingehen, können erst in der darauffolgenden Ausgabe des Nachrichtenblattes veröffentlicht werden. Dies gilt auch für Einreichungen, die einer Korrektur bedürfen.
15. Sämtliche Manuskripte der Kirchengemeinden, Vereine, Verbände, Organisationen, Genossenschaften, Parteien, Interessengemeinschaften und Wählervereinigungen müssen diesen klar zuzuordnen sein. Die Manuskripte sind an das Bürgermeisteramt mit dem Stichwort "Nachrichtenblatt" als E-Mail-Anhang zu adressieren. Sie sollen keinen anderen Inhalten an die Gemeindeverwaltung beigelegt werden.
16. Dieses Redaktionsstatut tritt mit seiner Veröffentlichung im Nachrichtenblatt in Kraft und tritt an die Stelle jeglicher vorherigen Regelung.

Spiegelberg, den 20.11.2025

gez.

Max Schäfer
Bürgermeister